

**Satzung**  
**der Gemeinde Wenden über die**  
**Straßenreinigung - Straßenreinigungssatzung -**

**I n h a l t s ü b e r s i c h t**

§	1	Allgemeines
§	2	Übertragung der Reinigungspflicht
§	3	Allgemeiner Umfang der Reinigungspflicht
§	4	Reinigungsklassen
§	5	Art und Umfang der Reinigungspflicht
§	6	Begriff des Grundstücks
§	7	Benutzungsgebühren
§	8	Ordnungswidrigkeit
§	9	regelt das Inkrafttreten

**Satzung**  
**der Gemeinde Wenden über die**  
**Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)**  
**vom 14. Dezember 1978**  
**in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 10.03.2003**

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der Geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, der Gehwege und der Schrammborde. Zur Fahrbahn gehören auch Radwege, Parkstreifen und Haltestellenbuchten; Gehwege sind selbstständige Gehwege sowie alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (STVO).
- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. Nicht der Winterwartung unterliegen die innerörtlichen Fuß- und Verbindungswege, sofern diese keine Erschließungsfunktion oder besondere Verkehrswichtigkeit aufweisen. Die Fuß- und Verbindungswege mit Winterwartung sind im anliegenden Wegeverzeichnis erfasst. Das Wegeverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.

**§ 2**

**Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstücksei-

gentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Die Reinigung der Gehwege und Sicherheitsstreifen (Schrammborde) - Sommerreinigung und Winterwartung - obliegt den Eigentümern der an den Gehweg angrenzenden und durch ihn erschlossenen Grundstücke.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Den Eigentümern gleichgestellt werden solche zur Nutzung oder zum Gebrauch der Grundstücke dinglich Berechtigte, denen nicht lediglich eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (5) Mehrere nach den Absätzen 1 bis 3 für die gleiche Reinigungsfläche Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch für die ordnungsgemäße Reinigung verantwortlich. Aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung kann mit Zustimmung der Gemeinde eine der reinigungspflichtigen Personen als allein reinigungspflichtig bestimmt werden. Die Zustimmung der Gemeinde ist jederzeit widerruflich.

### **§ 3**

#### **Allgemeiner Umfang der Reinigungspflicht**

- (1) Der Umfang der Reinigung bestimmt sich nach Reinigungsklassen, denen die öffentliche Straßen entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung zugeordnet werden.
- (2) Die Zuteilung der Straßen zu den Reinigungsklassen ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis.

### **§ 4**

#### **Reinigungsklassen**

- (1) Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung werden die öffentlichen Straßen in folgende Reinigungsklassen eingeteilt:

Reinigungsklasse a - Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch weitere Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

Reinigungsklasse b - Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen sind.

Reinigungsklasse c - Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

## § 5

### **Art und Umfang der Reinigungspflicht**

- (1) Die Gehwege sind wöchentlich einmal, und zwar am letzten oder vorletzten Werktag zu reinigen. Die Reinigung der Fahrbahn erfolgt zweimal monatlich. Die von den Anliegern zu reinigenden Fahrbahnen sind jeweils bis zum 15. und 30. eines Monats zu reinigen. Die Winterwartung der Fahrbahnen obliegt der Gemeinde. Außergewöhnliche Verunreinigung sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht, Grasschnitt und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Rinnsteine, Einlaufschächte, Gräben und Durchlässe sind für den ungehinderten Wasserablauf freizuhalten. Zur Reinigung der mit Pflaster, Platten oder Teer befestigten Flächen gehört auch die Beseitigung von Gras und Unkraut; mit Schotterrasen ausgebaute Gehwege sind nach Bedarf zu mähen.
- (2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die für Fußgänger notwendigen Übergänge zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
  - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist;

- b) an gefährlichen Stellen von Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abhängen, sowie auf Strecken mit über 5 % Gefälle.

In der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte unverzüglich zu beseitigen. Nach 19.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen bestreut, salzhaltiger Schnee darf nicht auf ihnen abgelagert werden.

- (3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee reinzuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

## § 6

### **Begriff des Grundstücks**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen im Sinne dieser Satzung ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 7

**Benutzungsgebühren**

Die Erhebung von Benutzungsgebühren für die von der Gemeinde durchzuführende Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), in der z.Zt. gültigen Fassung, erfolgt aufgrund einer besonderen Gebührensatzung.

§ 8

**Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer seiner Reinigungspflicht gemäß §§ 2 bis 5 nicht nachkommt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

**(regelt das Inkrafttreten)**